



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang

Potsdam, den 29. April 1998

Nummer 16

Inhalt	Seite
Ministerpräsident	
Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und dem Senat von Berlin über die Bereitstellung eines ausreichenden Angebotes im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in der Region Berlin/Brandenburg	446
Ministerium des Innern	
Eintritt in den Ruhestand von kommunalen Wahlbeamten im Beamtenverhältnis auf Zeit	447
Einführung der Richtlinie über die Einräumung von Nutzungsrechten an den Ergebnissen der Landesvermessung - Nutzungsrechtsrichtlinie	449
Eingliederung der Gemeinden Lindenbrück und Waldstadt in die Gemeinde Wünsdorf	449
Zusammenschluß der Gemeinden Großwoltersdorf, Wolfsruh und Zernikow	449
Zusammenschluß der Gemeinden Beenz und Gollmitz	449
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Grundsätze für die Ausgleichszahlungen bei Neugestaltung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nach Angebotsänderungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Land Brandenburg	450

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 16/1998

Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und dem Senat von Berlin über die Bereitstellung eines ausreichenden Angebotes im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in der Region Berlin/Brandenburg

Vom 1. April 1998

Die am 5. März 1998 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und dem Senat von Berlin über die Bereitstellung eines ausreichenden Angebotes im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in der Region Berlin/Brandenburg ist nach ihrem Artikel 4 am 5. März 1998 in Kraft getreten. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 1. April 1998

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Vereinbarung zwischen den Regierungen der Länder Berlin und Brandenburg über die Bereitstellung eines ausreichenden Angebotes im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in der Region Berlin/Brandenburg

In der Wahrnehmung ihrer Verantwortung als Aufgabenträger für den SPNV vereinbaren die Regierungen der Länder Berlin und Brandenburg zur Bereitstellung eines ausreichenden SPNV-Angebotes in der Region Berlin/Brandenburg:

**Artikel 1
Angebotsplanung**

(1) Die Regionalbahnkonzeption Brandenburg-Zielnetz 2000 sowie das S-Bahn-Betriebskonzept werden von beiden Seiten als Planungsgrundlage anerkannt. Die weitere Präzisierung der Maßnahmen zur Entwicklung des SPNV erfolgt durch die gemäß den ÖPNV-Gesetzen der Länder Berlin und Brandenburg aufzustellenden Nahverkehrspläne, die in enger Abstimmung erarbeitet und fortgeschrieben werden.

(2) Bei der Gestaltung der Linienkonzepte und der Fahrpläne sind insbesondere die Bedarfsentwicklung, die Ausgewogenheit des Produktangebotes sowie die Finanzierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

**Artikel 2
Finanzierung**

(1) Das Land Berlin wird die gemäß § 8 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 Regionalisierungsgesetz für den Regionalverkehr vorgesehenen Regionalisierungsmittel auch weiterhin für die Bestellung von schienengebundenen Regionalverkehrsleistungen einsetzen.

(2) Das Land Brandenburg kann darüber hinaus Regionalverkehrsangebote auf dem Gebiet des Landes Berlin bestellen und aus den ihm nach dem Regionalisierungsgesetz zur Verfügung stehenden Mitteln finanzieren (Restfinanzierung). Diese Bestellungen bedürfen der Zustimmung der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin. Für die Bestellung von Verkehrsangeboten, die in den Nahverkehrsplänen gemäß Artikel 1 Absatz 1 oder im Fahrplan 1997/98 (Kursbuch Berlin-Brandenburg - gültig bis 23. Mai 1998) enthalten sind, gilt die Zustimmung der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin bereits als erteilt.

Für jedes folgende Fahrplanjahr ist rechtzeitig vor den Fahrplankonferenzen der Eisenbahnverkehrsunternehmen eine Abstimmung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg für den gesamten Umfang des Regionalverkehrs durchzuführen.

(3) Das Land Brandenburg wird die gemäß § 8 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 Regionalisierungsgesetz für den S-Bahn-Verkehr vorgesehenen Regionalisierungsmittel auch weiterhin für die Bestellung von S-Bahn-Leistungen einsetzen.

**Artikel 3
Bestellung von Verkehrsangeboten**

(1) Die Länder Berlin und Brandenburg werden die Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH gemäß den Regelungen des Verbundvertragswerkes mit der Bestellung von Verkehrsangeboten im SPNV beauftragen und der Verbundgesellschaft die dafür vorgesehenen Mittel treuhänderisch und zweckgebunden zur Bewirtschaftung übertragen.

(2) Die Verbundgesellschaft hat die Bestellung von Verkehrsangeboten im SPNV auf der Grundlage der Nahverkehrspläne gemäß Artikel 1 Absatz 1 sowie sonstigen Maßgaben der zuständigen Aufgabenträger vorzunehmen. Soweit es sich um die Bestellung von Verkehrsangeboten nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 handelt, erhält die Verbundgesellschaft jeweils eine konkrete leistungsbezogene Vorgabe durch das Land Brandenburg.

**Artikel 4
Inkrafttreten, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt Artikel 2 rückwirkend ab 1. Januar 1997.

(3) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

Potsdam, den 5. März 1998 Berlin, den 5. März 1998

Für die Regierung des Landes Brandenburg Für den Senat von Berlin

Der Ministerpräsident vertreten durch den Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Der Regierende Bürgermeister vertreten durch den Senator für Bauen, Wohnen und Verkehr

Hartmut Meyer Jürgen Klemann

Eintritt in den Ruhestand von kommunalen Wahlbeamten im Beamtenverhältnis auf Zeit

Runderlaß II Nr. 2/1998 des Ministeriums des Innern
Vom 30. März 1998

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen gibt das Ministerium des Innern die nachstehenden Hinweise zur Anwendung des Landesbeamtengesetzes (LBG), des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) und des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) bekannt:

1. Eintritt in den Ruhestand

1.1 Ruhestand nach Erreichen der Altersgrenze

Beamte, die die Wartezeit nach § 4 BeamtVG erfüllen und das vollendete 65. Lebensjahr als Altersgrenze nach § 110 Abs. 1 Satz 1 LBG während der Amtszeit (auch während eines einstweiligen Ruhestandes) erreichen, treten nach § 145 Abs. 2 LBG in Verbindung mit § 110 Abs. 2 Satz 1 LBG in den Ruhestand.

1.2 Antragsaltersgrenze

Die Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 111 Abs. 4 LBG ist für Beamte auf Zeit nur unter den besonderen Bedingungen des § 145 Abs. 5 LBG zugelassen. Sie ist somit erst nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mindestens zehn Jahren oder nach einer Amtszeit von mindestens acht Jahren und damit in einer zweiten Amtszeit möglich.

2. Eintritt in den Ruhestand nach § 146 LBG

Beamte auf Zeit, die die Wartezeit nach § 4 Abs. 1 BeamtVG erfüllen und nicht für eine neue Amtszeit er-

nannt werden, treten nach § 146 LBG mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie

- a) zwei Amtszeiten (1. Alternative),
- b) Amtszeiten von 16 Jahren (2. Alternative) oder
- c) eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 24 Jahren (§§ 6 bis 13 BeamtVG unter Berücksichtigung der Maßgaben der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung (BeamtVÜV)) (3. Alternative)

erreicht haben.

2.1 Erfüllung der Wartezeit von fünf Jahren nach § 4 Abs. 1 BeamtVG

Nachdem seit 1992 für Amtsdirektoren und ab 1993 auch für die anderen kommunalen Wahlbeamten eine Amtszeit von acht Jahren eingeführt wurde, erfüllen alle danach in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufenen Wahlbeamten mit Ablauf ihrer Amtszeit die Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG.

2.2 Bewertung einer Amtszeit im Sinne von § 146 LBG (1. Alternative)

2.2.1 Grundsatz

Eine Amtszeit muß grundsätzlich im aktiven Beamtenverhältnis auf Zeit verbracht sein. Wenn der Funktionsinhaber zu keiner Zeit der Amtszeit Beamter war, rechnet diese nicht als Amtszeit im Sinne von § 146 LBG.

2.2.2 Dauer der Amtszeit

Das Erfordernis von „zwei Amtszeiten“ anstelle der „Amtszeiten von 16 Jahren“ bedeutet, daß auch eine Amtszeit, die keine acht Jahre betragen hat, als eine Amtszeit rechnen kann, weil es auf die Erfüllung zeitlicher Voraussetzungen nicht ankommt.

Dies gilt auch, wenn der gewählte Funktionsträger erst im Laufe der Amtszeit in das Beamtenverhältnis berufen wurde.

2.2.3 Sonderfälle

a) Während der ersten Kommunalwahlperiode von 1990 bis 1994 war die Amtszeit aller Wahlbeamten an das Ende der Kommunalwahlperiode geknüpft. Um die Amtszeit der ersten Kommunalwahlperiode als eine Amtszeit aus der Funktion eines kommunalen Wahlbeamten zu werten, muß auf jeden Fall eine rechtmäßige Berufung in das Beamtenverhältnis vor dem 5. Dezember 1993 vorliegen. Die Dauer der vorgegangenen Wahrnehmung der Funktion im Angestelltenverhältnis ist dann ohne Belang.

b) Eine Amtszeit erfüllt auch ein abberufener Wahlbe-

amter oder ein Wahlbeamter, der ohne Dienstbezüge beurlaubt wurde.

- c) Es rechnen Amtszeiten als „eine“ Amtszeit nicht mit, die durch von dem Beamten zu vertretende vorzeitige Entlassung, also vor dem Ende der Amtszeit, beendet wurden, auch wenn in unmittelbarem zeitlichen Anschluß ein neues Beamtenverhältnis begründet wurde.

Beispiel:

Amtszeit als Beigeordneter von 1994 bis 2002, im Jahre 1998 erfolgt die Wahl zum Bürgermeister. Die Amtszeit von 1994 bis 1998 ist nicht als erste Amtszeit zu werten. Die erste Amtszeit wird erst mit Ablauf der neuen Amtszeit als Bürgermeister (2006) erfüllt.

Nicht von dem Beamten zu vertreten ist die Entlassung, die wegen Verkürzung der Kommunalwahlperiode nach dem 5. Dezember 1993 bis zum 5. Mai 1994 aufgrund der Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses auf Zeit eintrat. Ebenso nicht von Beamten zu vertreten ist die Entlassung eines Amtsdirektors, dessen Amt infolge eines Gemeindezusammenschlusses entfallen ist, und der nach Übertritt zu der neuen Gemeinde für eine neue Amtszeit als Bürgermeister berufen wird.

- d) Eine Amtszeit wird nicht von einem Beamten erfüllt, der durch Disziplinarurteil aus dem Dienst entfernt wurde oder seine Beamtenrechte aufgrund eines Strafurteils verloren hat.

2.3 Amtszeiten von 16 Jahren (2. Alternative)

Als Amtszeiten von 16 Jahren rechnen alle im Beamtenverhältnis auf Zeit zurückgelegte Amtszeiten.

Unschädlich ist es dabei, wenn diese Amtszeiten bei verschiedenen Dienstherren, in unterschiedlichen Funktionen und mit Unterbrechungen geleistet wurden. Der Mitrechnung steht daher auch nicht entgegen, daß eine Amtszeit durch Entlassung vor Ablauf der Amtszeit endete.

Als Amtszeit in diesem Sinne rechnet auch die Zeit im Angestelltenverhältnis vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

- a) von Amtsdirektoren der vorläufig genehmigten Ämter oder
- b) von hauptamtlichen Wahlbeamten der ersten Kommunalwahlperiode, wenn sie vor dem 5. Dezember 1993 in das Beamtenverhältnis berufen wurden.

Nicht einbezogen werden die Amtszeiten, die aus Gründen nach Nummer 2.2.3 Buchstabe d endeten.

3. Besonderheiten für Fälle einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand

- 3.1 Im Falle des einstweiligen Ruhestandes (nach einer Abberufung oder wegen Wegfall des Amtes) endet dieser nach den allgemeinen Regelungen des § 148 Satz 1 LBG mit Ablauf der Amtszeit, spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Wahlbeamte die Altersgrenze nach § 110 Abs. 1 LBG erreicht.
- 3.2 Beamte, die nach § 130 BRRG nach Umbildung von Körperschaften in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurden, und Beamte, die nach Abberufung gemäß § 92 Abs. 2 LBG in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurden, gelten gemäß § 130 BRRG oder § 148 Satz 2 LBG mit Ablauf der Amtszeit als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären. Gemäß § 146 LBG ergibt sich daraufhin der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit, wenn sie vor Beginn der Amtszeit, aus der heraus sie in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurden, bereits eine Amtszeit, Amtszeiten von acht Jahren oder eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 16 Jahren erreicht hatten.

4. Entlassung

Eine Entlassung erfolgt immer dann, wenn der Beamte auf Zeit am Ende der Amtszeit nicht

- a) in den Ruhestand tritt oder
- b) als in den dauernden Ruhestand versetzt gilt (§ 148 Satz 2 LBG).

Entlassene Beamte erhalten ein Übergangsgeld in Abhängigkeit von der Dauer ihrer Beschäftigungszeit nach § 47 BeamtVG und werden für die Zeit des Bezuges von Dienstbezügen in der Rentenversicherung nachversichert.

5. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß auf Beamte auf Zeit, die nach dem 16. Dezember 1992 und vor Verkündung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wurden, gemäß § 157 Abs. 6 LBG die Bestimmungen des § 146 LBG in der Fassung vom 24. Dezember 1992 Anwendung finden, wenn die Beamten einen entsprechenden Antrag sechs Monate vor Ablauf ihrer Amtszeit gestellt hatten.
6. Die Landkreise werden aufgefordert, den Erlaß an ihre amtsfreien Gemeinden und Ämter weiterzuleiten.

Einführung der Richtlinie über die Einräumung von Nutzungsrechten an den Ergebnissen der Landesvermessung - Nutzungsrechtsrichtlinie

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 7. April 1998

Die Nutzungsrechtsrichtlinie ist mit Runderlaß III Nr. 3/1998 des Ministeriums des Innern III/3-17-60 vom 31. März 1998 eingeführt worden. Der Runderlaß hat den folgenden Wortlaut:

„Die Richtlinie über die Einräumung von Nutzungsrechten an den Ergebnissen der Landesvermessung (Nutzungsrechtsrichtlinie) wird hiermit eingeführt. Sie ist ab sofort anzuwenden. Gleichzeitig treten die Vorschriften für die Lieferung und die Nutzung der topographischen Landeskartenwerke des Landes Brandenburg (KartLieferErlaß.BB), soweit sie noch gelten, außer Kraft.“

Eingliederung der Gemeinden Lindenbrück und Waldstadt in die Gemeinde Wünsdorf

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 30. März 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) die Eingliederung der Gemeinden

Lindenbrück und Waldstadt
(Landkreis Teltow-Fläming/Amt Zossen)

in die Gemeinde Wünsdorf
(Landkreis Teltow-Fläming/Amt Zossen)

genehmigt.

Die Eingliederung wird am Tag der landesweiten Kommunalwahl im Jahr 1998 wirksam.

Zusammenschluß der Gemeinden Großwoltersdorf, Wolfsruh und Zernikow

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 6. April 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) den Zusammenschluß der Gemeinden

Großwoltersdorf, Wolfsruh und Zernikow
(Landkreis Oberhavel/Amt Gransee und Gemeinden)
zu einer neuen Gemeinde Großwoltersdorf

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde wird am Tag der landesweiten Kommunalwahl im Jahr 1998 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde lautet:

12 0 65 117

Zusammenschluß der Gemeinden Beenz und Gollmitz

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 6. April 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) den Zusammenschluß der Gemeinden

Beenz und Gollmitz
(Landkreis Uckermark/Amt Nordwestuckermark)
zu einer neuen Gemeinde Gollmitz

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde wird am 1. Mai 1998 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde lautet:

12 0 73 209

**Grundsätze für die Ausgleichszahlungen bei
Neugestaltung des übrigen öffentlichen
Personennahverkehrs (ÖPNV) nach
Angebotsänderungen im Schienenpersonen-
nahverkehr (SPNV) im Land Brandenburg**

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Vom 7. April 1998

1. Zielsetzung

Gemäß § 2 Abs. 5 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNVG) ist der ÖPNV als ganzheitliches System zu gestalten. Die Planung eines solchen optimal abgestimmten Angebotes von SPNV und übrigen ÖPNV ist maßgebliche Aufgabe des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB).

Im Sinne dieser Zielsetzung wird von den zuständigen Aufgabenträgern gemeinsam mit dem VBB die Abbestellung einzelner im SPNV-Nahverkehrsplan ausgewiesener Strecken mit Handlungsbedarf und gleichzeitig eine neue und bessere Gestaltung der Verkehrsangebote im übrigen ÖPNV betrieben. Dies erfordert die Regelung bestimmter finanzieller Ausgleichsmaßnahmen.

2. Ausgleichszweck

Das Land kann nach Maßgabe dieser Grundsätze und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften nach § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) für die Finanzierung zusätzlicher Betriebsaufwendungen zur Neugestaltung des übrigen ÖPNV nach Angebotsänderungen im SPNV einen Ausgleich gewähren. Die Bereitstellung der Finanzmittel erfolgt auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 ÖPNVG.

Der Ausgleich ist abhängig von dem Inhalt der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung für die neugestalteten Verkehrsleistungen, die die zusätzlichen Betriebsaufwendungen verursachen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Es entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Ausgleichsempfänger

Ausgleichsempfänger sind die Aufgabenträger des übrigen ÖPNV gemäß § 3 Abs. 3 ÖPNVG.

4. Ausgleichsvoraussetzungen

Der Ausgleich wird für zusätzliche Betriebsaufwendungen zur Neugestaltung des übrigen ÖPNV gewährt, wenn und soweit diese Aufwendungen aufgrund des Wegfalls von SPNV-Leistungen, insbesondere infolge der Schließung

von Zugangsstellen oder Stilllegung von Strecken verursacht werden.

5. Art, Höhe und Umfang des Ausgleichs

Der Ausgleich wird in Form einer Zuwendung als Projektförderung und als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe des Ausgleichs errechnet sich aus dem Produkt der Nutzwagen-Kilometer für die zusätzlichen Betriebsaufwendungen je Monat und einem Zuschußbetrag von in der Regel 2,50 DM¹⁾ je Nutzwagen-Kilometer.

In besonders begründeten Einzelfällen kann ein von 2,50 DM abweichender Zuschußbedarf zugrunde gelegt werden. Im Falle der Ausschreibung gemeinwirtschaftlicher Verkehre gemäß § 13 a) Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bestimmt sich der Zuschußbetrag in DM je Nutzwagen-Kilometer nach dem Ergebnis der Ausschreibung.

Die zeitliche Dauer der Ausgleichsleistung (Zahl der Monate) ist vorbehaltlich der Nr. 9 bis zum Ablauf der Genehmigung der neugestalteten Verkehrsleistung befristet.

6. Antragsverfahren

Der Ausgleich wird auf Antrag gewährt. Zur Begründung des Antrags sind insbesondere folgende Angaben zu machen bzw. Unterlagen beizufügen:

- a) Höhe des Ausgleichs gemäß Nr. 5;
- b) Bestätigung der Zahl der Nutzwagen-Kilometer gemäß Nr. 5 durch den VBB;
- c) Genehmigung der neugestalteten Verkehrsleistung oder Eingang des entsprechenden Genehmigungsantrages bei der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Antragsberechtigt sind auch diejenigen Aufgabenträger im Sinne der Nr. 3, die auf der Grundlage der Ausgleichsgrundsätze gemäß Runderlaß des MSWV vom 18.06.1996 für die Zeit vom 01.01.1996 bis 31.12.1997 Ausgleichszahlungen erhalten haben, soweit das zugrundeliegende Leistungsangebot im Sinne dieser Grundsätze über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt wird.

7. Prüf- und Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Brandenburgische Landesamt für Verkehr und Straßenbau.

¹⁾ Der Regelsatz von 2,50 DM ist gemeinsam vom MSWV, VBB Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen als angemessen ermittelt worden (Einzelheiten siehe Angebotskonzeption vom 17.03.1998).

8. Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der Verwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes als Sachbericht mit Kurzdarstellung vorzulegen. Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr enthaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Abweichungen gegenüber den Antragsunterlagen sind zu begründen.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die testierten Jahresabschlüsse der Verkehrsunternehmen abzufordern.

9. Inkrafttreten, Befristung

Diese Grundsätze treten mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft und sind bis zum 13. Dezember 1999 befristet. Die Laufzeit kann verlängert werden.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

452

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 16 vom 29. April 1998

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0